

Antrag

**der Abgeordneten Carl-Edgar Jarchow, Katja Suding, Dr. Thomas-Sönke Kluth,
Anna-Elisabeth von Treuenfels, Robert Bläsing, Dr. Kurt Duwe,
Martina Kaesbach (FDP) und Fraktion**

**Betr.: Alternative Wohnformen auf rechtsstaatlicher Grundlage ermöglichen –
Änderung des Wohnwagengesetzes**

Die Bürgerschaft möge beschließen:

1. Das Hamburgische Wohnwagengesetz (Wohnwagengesetz vom 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 93), zuletzt geändert am 7. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 337, 341) wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Das jeweilige Bezirksamt kann als zuständige Behörde, insbesondere in den Fällen des Absatz 3, Wohnwagenplätze auf Antrag eines Betreibers zulassen, wenn die Zahl der Wohnwagen sich in angemessenen Grenzen hält, die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird, nachbarliche Interessen berücksichtigt werden, keine Bedenken im Hinblick auf Immissionen und Hygiene bestehen und die Kosten der Ver- und Entsorgung von Nutzern getragen werden.

§ 2 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Bestehende, nicht nach § 2 zugelassene Wohnwagenplätze können aufgelöst werden, wenn sie eine beabsichtigte Wohnbebauung oder eine andere im gesamtstädtischen Interesse der Freien und Hansestadt Hamburg bedeutsame Nutzung verhindern.

2. Der Senat wird aufgefordert, die Ausführungsbestimmungen zum Hamburgischen Wohnwagengesetz schnellstmöglich zu überarbeiten. Dabei sollen insbesondere das Zulassungsverfahren und die Befristung von Zulassungen entsprechend dem Ansatz der Änderung angepasst werden.

Begründung:

Das 1959 auf nationalsozialistischer Gesetzgebung fußend erlassene Hamburgische Wohnwagengesetz verbietet auf Dauer angelegtes Wohnen in Wohnwagen im Sinne des Gesetzes. Diese diskriminierende Bevormundung von Bürgern hinsichtlich deren Wahl, wie sie im Rahmen der allgemein geltenden Gesetze wohnen wollen, widerspricht einer aufgeklärten, liberalen Gesellschaft.

Da die entsprechende gesetzliche Regelung mit der Novelle von 1999 inkonsequent aufgeweicht wurde und sich eine Praxis von Duldungen entsprechender Wohnformen durchgesetzt hat, die das Legalitätsprinzip und das Willkürverbot des Rechtsstaates zunehmend konterkariert, ist der Fortbestand dieser Regelung rechtsstaatlich zunehmend bedenklich. Eine besondere Absurdität stellt dabei ein jüngst getroffener Mehrheitsbeschluss der Bürgerschaft dar, in der die Legislative die Exekutive gradewegs zu rechtswidrigem Verhalten auffordert.

Des Weiteren ist in der Praxis kaum zu übersehen, dass die inkonsequente Regelung und Anwendung des geltenden Rechtes dazu führt, dass beim Betrieb von Bauwagenplätzen die Einhaltung oder gegebenenfalls auch eine Durchsetzung der allgemeinen Gesetze, insbesondere hinsichtlich Baurecht und Immissionschutz, oft auf der Strecke bleiben. Dieses führt teilweise zu einer Diskriminierung von Bauwagenbewohnern, teilweise aber auch zu einer Privilegierung gegenüber Immobilienbesitzern und -bewohnern. Beides ist ordnungspolitisch in einem Rechtsstaat untragbar.

Bewohner von Bauwagen haben dabei grundsätzlich selbst, wie andere Bürger auch, nach Vermietern oder Verpächtern zu suchen und gesetzeskonforme Pacht- oder Mietverträge abzuschließen. Es ist nicht die Aufgabe des Staates, die notwendigen Grundstücke zur Verfügung zu stellen. Es ist aber eine Aufgabe des Staates, möglichen Vertragspartnern eine sichere legale Grundlage für die Einrichtung und den Betrieb von entsprechenden Plätzen bereitzustellen.